

**Bekanntmachung des Amtes Horst-Herzhorn
für die Gemeinde Kiebitzreihe**

SATZUNG

**über die Erhebung von Beiträgen und Gebühren für die Abwasserbeseitigung
der Gemeinde Kiebitzreihe vom 05.12.2017
(Beitrags- und Gebührensatzung)**

Aufgrund des § 4 der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein, der §§ 1, 2, 6, 8, 9 und 9a des Kommunalabgabengesetzes für das Land Schleswig-Holstein, der §§ 11 ff. des Schleswig-Holsteinischen Gesetzes zum Schutz personenbezogener Informationen, des Art. II des Gesetzes zur Regelung abgabenrechtlicher Vorschriften und der §§ 1 und 2 des Gesetzes zur Ausführung des Abwasserabgabengesetzes wird nach Beschlussfassung durch die Gemeindevertretung vom folgende Satzung erlassen:

Inhaltsübersicht

- § 1 Grundsätze der Beitragserhebung
- § 2 Beitragsfähige Aufwendungen
- § 3 Berechnung des Beitrags
- § 4 Gegenstand der Beitragspflicht
- § 5 Beitragsmaßstab für die Schmutzwasserbeseitigung
- § 6 Beitragsmaßstab für die Niederschlagswasserbeseitigung
- § 7 Beitragspflichtige
- § 8 Entstehung der Beitragspflicht
- § 9 Vorauszahlungen
- § 10 Veranlagung und Fälligkeit
- § 11 Ablösung
- § 12 Beitragssatz
- § 13 Kostenerstattung
- § 14 Grundsätze der Gebührenerhebung
- § 15 Gebührenmaßstab
- § 16 Gebührensatz
- § 17 Erhebungszeitraum
- § 18 Gebührenpflicht
- § 19 Entstehung und Beendigung der Gebührenpflicht
- § 20 Vorauszahlungen
- § 21 Gebührenschuldner
- § 22 Fälligkeit
- § 23 Auskunfts-, Anzeige- und Duldungspflicht
- § 24 Datenverarbeitung
- § 25 Ordnungswidrigkeiten
- § 26 Inkrafttreten / Außerkrafttreten

§ 1

Grundsätze der Beitragserhebung

- (1) Die Gemeinde erhebt zur Deckung des Aufwandes für die Herstellung, den Aus- und Umbau der öffentlichen Einrichtung Abwasseranlage einen Beitrag.
- (2) Beiträge werden erhoben zur Abgeltung der Vorteile, die durch die Möglichkeit des Anschlusses entstehen.

§ 2

Beitragsfähige Aufwendungen

- (1) Beitragsfähig sind alle Investitionsaufwendungen für die eigenen Anlagen der Gemeinde für die zentrale öffentliche Abwasserbeseitigung nach der Satzung über die Abwasserbeseitigung. Aufwendungen für Anlagen Dritter (Baukostenzuschüsse) sind beitragsfähig, wenn die Gemeinde durch sie dauerhafte Nutzungsrechte an Abwasseranlagen erworben hat.
- (2) Bei der Berechnung der Beitragssätze sind Zuschüsse sowie die durch spezielle Deckungsmittel auf andere Weise gedeckten Aufwandsteile abzuziehen.
- (3) Aufwendungen oder Aufwandsanteile für die Straßenentwässerung sind nicht beitragsfähig und bei der Beitragskalkulation heraus zu rechnen.
- (4) Der nicht durch Beiträge, Zuschüsse oder auf andere Weise unmittelbar gedeckte Teil der Investitionsaufwendungen wird ausschließlich durch Abschreibungen und Zinsen im Rahmen der Abwassergebühren finanziert.

§ 3

Berechnung des Beitrags

Der Beitrag für die Abwasserbeseitigung errechnet sich durch die Vervielfältigung der nach den Bestimmungen der §§ 5 und 6 berechneten bevorteilten Grundstücksfläche mit dem Beitragssatz (§ 12).

§ 4

Gegenstand der Beitragspflicht

- (1) Der Beitragspflicht unterliegen Grundstücke, die an eine zentrale öffentliche Abwasseranlage angeschlossen werden können und für die
- a) eine bauliche, gewerbliche, industrielle oder vergleichbare Nutzung festgestellt ist, sobald sie bebaut, gewerblich, industriell oder in vergleichbarer Weise genutzt werden dürfen;
 - b) eine bauliche, gewerbliche, industrielle oder vergleichbare Nutzung nicht festgesetzt ist, wenn sie nach der Verkehrsauffassung Bauland sind und nach der geordneten baulichen Entwicklung der Gemeinde zur Bebauung oder gewerblichen, industriellen oder vergleichbaren Nutzung anstehen oder wenn sie bebaut sind.

(2) Wird ein Grundstück an die zentrale öffentliche Abwasseranlage tatsächlich angeschlossen, so unterliegt es der Beitragspflicht auch dann, wenn die Voraussetzungen des Absatzes 1 nicht erfüllt sind.

(3) Grundstück im Sinne dieser Satzung ist grundsätzlich das Grundstück im grundbuchrechtlichen Sinne.

§ 5

Beitragsmaßstab für die Schmutzwasserbeseitigung

(1) Der Abwasserbeitrag für die Schmutzwasserbeseitigung wird als nutzungsbezogener Flächenbeitrag erhoben.

(2) Bei der Ermittlung des nutzungsbezogenen Flächenbeitrages werden je Vollgeschoss 100 % der Grundstücksfläche in Ansatz gebracht. Als Vollgeschoss gelten alle Geschosse, die nach landesrechtlichen Vorschriften Vollgeschosse sind. Ist eine Geschosshöhe wegen der Besonderheiten des Bauwerkes nicht feststellbar, werden bei industriell genutzten Grundstücken je angefangene 3,50 m und bei allen in anderer Weise baulich oder gewerblich genutzten Grundstücken je angefangene 2,40 m Höhe des Bauwerkes als ein Vollgeschoss gerechnet.

(3) Als Grundstücksfläche nach Absatz 2 gilt :

- a) bei Grundstücken, die im Bereich eines Bebauungsplanes liegen, die gesamte Fläche, wenn für das Grundstück im Bebauungsplan bauliche oder gewerbliche Nutzung festgesetzt ist;
- b) bei Grundstücken, die über die Grenzen des Bebauungsplanes hinausreichen, die Fläche im Bereich des Bebauungsplanes, wenn für diese darin bauliche oder gewerbliche Nutzung festgesetzt ist;
- c) bei Grundstücken, für die kein Bebauungsplan besteht und die innerhalb eines im Zusammenhang bebauten Ortsteiles liegen (§ 34 BauGB), die Gesamtfläche des Grundstücks, höchstens jedoch die Fläche, die durch eine Satzung nach § 34 Abs. 4 BauGB erfasst wird, ansonsten die Fläche zwischen der jeweiligen Straßengrenze und einer im Abstand von 50 m dazu verlaufenden Parallelen; bei Grundstücken, die nicht an eine Straße angrenzen oder nur durch einen zum Grundstück gehörenden Weg mit einer Straße verbunden sind, die Fläche zwischen der der Straße zugewandten Grundstücksseite und einer im Abstand von 50 m dazu verlaufenden Parallelen;
- d) bei Grundstücken, die über die sich nach Buchstabe a) - c) ergebenden Grenzen hinaus bebaut oder gewerblich genutzt sind, die Fläche zwischen der jeweiligen Straßengrenze bzw. im Falle von Buchstabe c) der der Straße zugewandten Grundstücksseite und einer Parallelen hierzu, die in einer Tiefe verläuft, die der übergreifenden Bebauung oder gewerblichen Nutzung entspricht;
- e) bei Grundstücken, für die im Bebauungsplan sonstige Nutzung ohne oder mit nur untergeordneter Bebauung festgesetzt ist oder die innerhalb eines im Zusammenhang bebauten Ortsteiles (§ 34 BauGB) tatsächlich so genutzt werden (z.B. Schwimmbäder und Festplätze - nicht aber Sportplätze und Friedhöfe -),

75 % der Grundstücksfläche; bei Campingplätzen jedoch 100 % der Grundstücksfläche.

- f) bei Grundstücken, für die im Bebauungsplan die Nutzung als Sportplatz oder Friedhof festgesetzt ist oder die innerhalb eines im Zusammenhang bebauten Ortsteiles (§ 34 BauGB) tatsächlich so genutzt werden, die Grundfläche der an die Abwasseranlage angeschlossenen Baulichkeiten geteilt durch die GRZ 0,2;

Die so ermittelte Fläche wird diesen Grundstücken dergestalt zugeordnet, dass ihre Grenzen jeweils im gleichen Abstand von den Außenwänden der Baulichkeiten verlaufen, wobei bei einer Überschreitung der Grundstücksgrenze durch diese Zuordnung eine gleichmäßige Flächenergänzung auf dem Grundstück erfolgt.

- g) bei bebauten Grundstücken im Außenbereich (§ 35 BauGB) die Grundfläche der an die Abwasseranlage angeschlossenen Baulichkeiten geteilt durch die GRZ 0,2. Die so ermittelte Fläche wird diesen Grundstücken dergestalt zugeordnet, dass ihre Grenzen jeweils im gleichen Abstand von den Außenwänden der Baulichkeiten verlaufen, wobei bei einer Überschreitung der Grundstücksgrenze durch diese Zuordnung eine gleichmäßige Flächenergänzung auf dem Grundstück erfolgt.
- h) bei Grundstücken im Außenbereich (§35 BauGB), für die durch Planfeststellung eine der baulichen Nutzung vergleichbare Nutzung zugelassen ist (z.B. Abfalldeponie), die Fläche des Grundstücks, auf die sich die Planfeststellung bezieht.
- i) Gebäude oder selbständige Gebäudeteile, die nach der Art ihrer Nutzung keinen Bedarf nach Anschluss an die Einrichtung haben oder nicht angeschlossen werden dürfen, bleiben unberücksichtigt.

Dies gilt nicht für Gebäude oder Gebäudeteile, die tatsächlich angeschlossen sind. Ändern sich nachträglich die für die Beitragsbemessung maßgebenden Umstände und erhöht sich dadurch der Vorteil, so entsteht damit ein zusätzlicher Beitrag.

(4) Als Zahl der Vollgeschosse nach Abs. (2) gilt

- a) soweit ein Bebauungsplan besteht, die darin festgesetzte höchstzulässige Zahl der Vollgeschosse; dies gilt auch bei Grundstücken, die gemäß § 33 BauGB bebaut werden dürfen.
- b) bei Grundstücken, für die im Bebauungsplan die Zahl der Vollgeschosse nicht festgesetzt, sondern nur eine Baumassenzahl oder nur die Höhe der baulichen Anlagen angegeben ist, die durch 3,5 geteilte höchstzulässige Baumassenzahl bzw. die durch 3,5 geteilte höchstzulässige Gebäudehöhe, wobei Bruchzahlen über 0,5 auf volle Zahlen aufgerundet werden. Bruchzahlen bis 0,5 finden keine Berücksichtigung.
- c) die Zahl der tatsächlich vorhandenen oder sich durch Umrechnung ergebenden Vollgeschosse, wenn aufgrund der tatsächlich vorhandenen Bebauung die Zahl der Vollgeschosse nach Buchstabe a oder die Baumassenzahl bzw. die Gebäudehöhe nach Buchstabe b überschritten werden.

- d) soweit kein Bebauungsplan besteht oder in dem Bebauungsplan die Zahl der Vollgeschosse nicht bestimmt ist und durch die übrigen Festsetzungen des Bebauungsplanes die Zahl der zulässigen Vollgeschosse nicht abzuleiten ist
 - aa) bei bebauten Grundstücken die Zahl der tatsächlich vorhandenen Vollgeschosse,
 - bb) bei bebauten Grundstücken, deren Gebäude ausschließlich Geschosshöhe aufweisen, die die nach landesrechtlichen Vorschriften geltende Mindesthöhe nicht erreichen, die Zahl von einem Vollgeschoss.
 - cc) bei unbebauten, aber bebaubaren Grundstücken die Zahl der in der näheren Umgebung überwiegend vorhandenen Vollgeschosse;
 - dd) bei Grundstücken, die mit einem Kirchengebäude bebaut sind, die Zahl von einem Vollgeschoss.
- e) soweit in einem Bebauungsplan weder die Zahl der Vollgeschosse noch die Baumassenzahl bzw. die Gebäudehöhe bestimmt sind, der in der näheren Umgebung überwiegend festgesetzte und/oder tatsächlich vorhandene (§ 34 BauGB) Berechnungswert nach Buchstabe a oder Buchstabe b.
- f) bei Grundstücken, für die im Bebauungsplan sonstige Nutzung festgesetzt ist oder die außerhalb von Bebauungsplangebieten tatsächlich so genutzt werden (z.B. Sportplätze, Friedhöfe) wird ein Vollgeschoss angesetzt.
- g) bei Grundstücken im Außenbereich (§ 35 BauGB), für die durch Planfeststellung eine der baulichen Nutzung vergleichbare Nutzung zugelassen ist, wird - bezogen auf die Fläche nach Abs. 3 Buchstabe h) - ein Vollgeschoss an gerechnet.

Bei der Ermittlung der für die Beitragshöhe geltenden Zahl der Vollgeschosse bleiben in den Fällen der Buchstaben a - d) aa) Gebäude oder selbständige Gebäudeteile, die nach der Art ihrer Nutzung keinen Bedarf nach Anschluss an die zentrale Abwasserbeseitigung haben oder nicht angeschlossen werden dürfen, unberücksichtigt. Dies gilt jedoch nicht für Gebäude oder Gebäudeteile, die tatsächlich angeschlossen sind.

- (5) Bei Grundstücken, die im Geltungsbereich einer Satzung nach § 4 Abs. 4 und § 7 Wohnungsbauerleichterungsgesetz (WoBauErIG) liegen, sind zur Ermittlung der Beitragsflächen die Vorschriften entsprechend anzuwenden, wie sie bestehen für
 - a) Bebauungsplangebiete, wenn in der Satzung Bestimmungen über das zulässige Nutzungsmaß getroffen sind;
 - b) die im Zusammenhang bebauten Ortsteile, wenn die Satzung keine Bestimmungen über das zulässige Nutzungsmaß enthält.

§ 6

Beitragsmaßstab für die Niederschlagswasserbeseitigung

(1) Der Abwasserbeitrag für die Niederschlagswasserbeseitigung wird als nutzungsbezogener Flächenbeitrag erhoben.

(2) Bei der Ermittlung des nutzungsbezogenen Flächenbeitrages wird die Grundstücksfläche mit der Grundflächenzahl vervielfältigt.

(3) Die Grundstücksfläche ist nach § 5 Abs. 3 zu ermitteln.

(4) Als Grundflächenzahl nach Abs. 2 gelten

- a) soweit ein Bebauungsplan besteht, die darin festgesetzte höchstzulässige Grundflächenzahl.
- b) soweit kein Bebauungsplan besteht oder in einem Bebauungsplan eine Grundflächenzahl nicht bestimmt ist, die folgenden Werte:

Kleinsiedlungs-, Wochenendhaus- und Campingplatzgebiete	= 0,2
Wohn-, Dorf-, Misch- und Ferienhausgebiete	= 0,4
Gewerbe-, Industrie und Sondergebiete im Sinne von § 11 BauNVO	= 0,8
Kerngebiete	= 1,0
- c) für Sport- und Festplätze sowie für selbständige Garagen und Einstellplatzgrundstücke = 1,0
- d) für Grundstücke im Außenbereich (§ 35 BauGB) sowie bei Friedhofsgrundstücken und Schwimmbädern = 0,2
- e) für Grundstücke im Außenbereich (§ 35 BauGB), bei denen durch Planfeststellung eine der baulichen Nutzung vergleichbare Nutzung zugelassen ist = 1,0

Die Gebietseinordnung gem. Buchstabe b richtet sich für Grundstücke

- aa) die im Geltungsbereich eines Bebauungsplanes liegen, nach der Festsetzung im Bebauungsplan
- bb) die innerhalb eines im Zusammenhang bebauten Ortsteils liegen (§34 BauGB), nach der vorhandenen Bebauung in der näheren Umgebung.

(5) Bei Grundstücken, die im Geltungsbereich einer Satzung nach § 4 Abs. 4 und § 7 Wohnungsbauerleichterungsgesetz (WoBauErlG) liegen, sind zur Ermittlung der Beitragsflächen die Vorschriften entsprechend anzuwenden, wie sie bestehen für

- a) Bebauungsplangebiete, wenn in der Satzung Bestimmungen über das zulässige Nutzungsmaß getroffen sind;
- b) die im Zusammenhang bebauten Ortsteile, wenn die Satzung keine Bestimmungen über das zulässige Nutzungsmaß enthält, wobei dann einheitlich die Grundflächenzahl von 0,4 gilt.

§ 7 Beitragspflichtige

Beitragspflichtig ist, wer im Zeitpunkt der Bekanntgabe des Beitragbescheides Eigentümerin oder Eigentümer des Grundstückes oder zur Nutzung am Grundstück dinglich Berechtigter ist. Bei Wohnungs- und Teileigentum sind die einzelnen Wohnungs- und Teileigentümerinnen und/oder Teileigentümer entsprechend ihrem Miteigentumsanteil beitragspflichtig. Miteigentümer oder mehrere aus dem gleichen Grund dinglich Berechtigte oder mehrere Betriebsinhaberinnen oder -inhaber sind Gesamtschuldner. Die Sätze 1 bis 3 gelten für Vorauszahlungen entsprechend.

§ 8 Entstehung der Beitragspflicht

(1) Der Beitragsanspruch entsteht mit der betriebsfertigen Herstellung des jeweiligen Grundstücksanschlusses, bei Hinterliegergrundstücken reicht dieser bis zur Grenze des trennenden oder vermittelnden Grundstücks mit der Straße, in der die Leitung verlegt ist.

(2) Für unbebaute Grundstücke, die innerhalb eines im Zusammenhang bebauten Ortsteils (§ 34 BauGB) oder des Geltungsbereichs eines Bebauungsplanes (§ 30 BauGB) liegen, entsteht die Beitragspflicht erst, wenn die Erfordernisse des Absatzes 1 erfüllt sind und das Grundstück mit anzuschließenden Gebäuden bebaut ist oder tatsächlich angeschlossen ist.

(3) Im Falle des § 4 Abs. 2 entsteht die Beitragspflicht mit dem Anschluss, frühestens jedoch mit der Genehmigung des Anschlusses.

§ 9 Vorauszahlungen

Auf Beiträge können bis zur Höhe des voraussichtlichen Beitrages Vorauszahlungen gefordert werden, sobald mit der Ausführung einer Maßnahme begonnen wird. § 7 gilt entsprechend.

§ 10 Veranlagung und Fälligkeit

Der Abwasserbeitrag wird durch Bescheid festgesetzt und einen Monat nach der Bekanntgabe des Bescheides fällig. Bei der Erhebung von Vorauszahlungen gilt Satz 1 entsprechend.

§ 11 Ablösung

Vor Entstehung der Beitragspflicht kann der Beitragsanspruch im Ganzen durch Vertrag zwischen dem Beitragspflichtigen und der Gemeinde in Höhe des voraussichtlich entstehenden Anspruches abgelöst werden. Für die Berechnung des Ablösebetrages gelten die Bestimmungen dieser Satzung.

§ 12 Beitragssatz

Die Beitragssätze für die Herstellung der zentralen öffentlichen Abwasseranlage betragen bei der

- a) Schmutzwasserbeseitigung **3,16 €/ m²** beitragspflichtiger Fläche
- b) Niederschlagswasserbeseitigung **2,16 €/ m²** beitragspflichtiger Fläche.

§ 13 Kostenerstattung

Die Gemeinde fordert für zusätzliche Grundstücksanschlüsse die Erstattung der Kosten in tatsächlicher Höhe. Soweit Grundstücksanschlüsse nach ihrer Herstellung in die öffentlichen Einrichtungen einbezogen werden, gilt dies nur für die Herstellung von zusätzlichen Grundstücksanschlüssen. Für Kostenerstattungen gelten die §§ 9 – 11 dieser Satzung entsprechend. Der Ersatzanspruch entsteht mit der endgültigen Herstellung des zusätzlichen Grundstücksanschlusses.

§ 14 Grundsätze der Gebührenerhebung

(1) Für die Vorhaltung und die Inanspruchnahme der zentralen öffentlichen Abwasseranlagen, welche nach Maßgabe des § 1 der Satzung über die Abwasserbeseitigung in der jeweils geltenden Fassung betrieben werden, werden Abwassergebühren zur Deckung der Kosten der laufenden Verwaltung und Unterhaltung der Einrichtungen, nach Maßgabe der folgenden Vorschriften erhoben.

(2) Die Gebühren werden erhoben als Benutzungsgebühren für die Grundstücke, die an die Abwasseranlage über eine Anschlussleitung angeschlossen sind.

(3) Die Benutzungsgebühr gliedert sich in eine Grund- und Zusatzgebühr.

(4) In die Gebührenkalkulation gehen neben den Kosten für die eigenen Anlagen der Gemeinde auch laufende Kosten für die Nutzung von Anlagen Dritter, deren die Gemeinde sich zur Abwasserbeseitigung bedient, die Abschreibungen aus Baukostenzuschüssen für Anlagen Dritter (§ 2 Abs. 1 Satz 2) und Abschreibungen für der Gemeinde unentgeltlich übertragene Abwasseranlagen, insbesondere aufgrund von Erschließungsverträgen, ein. Der Wert von unentgeltlich übergebenen Abwasseranlagen gilt für die Zinsberechnung als aus beitragsähnlichen Entgelten finanziert.

§ 15 Gebührenmaßstab

(1) Die Abwassergebühr wird in Form einer Grund- und Zusatzgebühr erhoben.

(2) Die Grundgebühr beinhaltet die Kosten der Inanspruchnahme der ständigen Betriebsbereitschaft (Vorhalteleistung), soweit diese nicht auf andere Weise gedeckt werden. Eine Grundgebühr wird auch dann erhoben, wenn in die Abwasseranlage im Erhebungszeitraum nicht oder nur zeitweise die Einleitung von Abwasser erfolgte. Die Grundgebühr wird in Abhängigkeit von der Zählergröße der öffentlichen Trinkwasserversorgung des Grundstückes erhoben. Befinden sich auf einem Grundstück mehrere Frischwasserzähler, so wird die Grundgebühr nach der Summe der Nennleistungen der einzelnen Frischwasserzähler berechnet. Sofern die Nennleistung der verwendeten Frischwasserzähler durch Feuerlöscheinrichtungen oder durch Verbrauchstellen mitbestimmt wird, die keinen Anschluss an das Abwassernetz haben, wie z.B. Gartenzapfstellen, wird auf Antrag bei der Berechnung der Grundgebühr die Nennleistung zugrunde gelegt, die ohne diese Einrichtung erforderlich wäre. Bei Grundstücken, die ihre Wassermengen aus öffentlichen oder eigenen Wasserversorgungsanlagen entnehmen, ohne einen Frischwasserzähler zu verwenden, wird die Nennleistung des Wasserzählers festgesetzt, die nach den geltenden DIN-Vorschriften oder den nachgewiesenen Pumpenleistungen erforderlich sein würde, um die dem Grundstück zugeführten Wassermengen zu messen.

(3) Die Zusatzgebühr für Abwasser wird nach der Abwassermenge bemessen, die in die öffentliche Abwasseranlage gelangt. Berechnungseinheit ist der Kubikmeter Abwasser.

(4) Als in die Abwasseranlage gelangt gelten

1. die dem Grundstück aus öffentlichen oder privaten Wasserversorgungsanlagen zugeführte und durch Wasserzähler ermittelte Wassermenge,
2. die auf dem Grundstück gewonnene und dem Grundstück sonst zugeführte Wassermenge,
3. die tatsächlich eingeleitete Abwassermenge bei Bestehen einer Abwassermesseinrichtung,

abzüglich der nachgewiesenen auf dem Grundstück verbrauchten oder zurückgehaltenen Wassermenge, soweit der Abzug nicht nach Absatz 9 ausgeschlossen ist.

(5) Hat ein Wasserzähler oder eine Abwassermesseinrichtung nicht richtig oder überhaupt nicht angezeigt, so wird die Wasser- bzw. Abwassermenge von der Gemeinde unter Zugrundelegung des Verbrauchs bzw., der Einleitungsmenge des Vorjahres und unter Berücksichtigung der begründeten Angaben der oder des Gebührenpflichtigen geschätzt.

(6) Die Wassermenge nach Abs. 4 Nr. 1, die aus privaten Wasserversorgungsanlagen entnommen wurde, und die Wassermenge nach Abs. 4 Nr. 2 hat der Gebührenpflichtige der Gemeinde für den abgelaufenen Bemessungszeitraum (Kalenderjahr) bis zum 28. Februar des folgenden Jahres schriftlich anzuzeigen. Sie ist durch Wasserzähler nachzuweisen, die der Gebührenpflichtige auf seine Kosten einbauen muss. Die Wasserzähler müssen den Bestimmungen des Eichgesetzes entsprechen. Wenn die Gemeinde auf solche Messeinrichtungen verzichtet, kann sie als Nachweis über die Wassermengen prüfbare Unterlagen verlangen. Sie ist berechtigt, die Wassermengen zu schätzen, wenn diese auf andere Weise nicht ermittelt werden können.

(7) Wassermengen, die nachweislich nicht in die öffentliche Abwasserbeseitigung gelangt sind, werden auf Antrag abgesetzt. Der Antrag ist nach Ablauf des Kalenderjahres bis zum 28. Februar des folgenden Jahres schriftlich zu stellen. Für den Nachweis gilt Abs. 6 sinngemäß. Die Gemeinde kann nach Anhörung des Antragstellers auf dessen Kosten Gutachten anfordern. Zuviel erhobene Gebühren sind zu verrechnen oder zu erstatten.

(8) Ist der Einbau von Wasserzählern zum Nachweis der nicht in die Abwasseranlage eingeleiteten Wassermenge wegen der baulichen Gegebenheit oder aus sonstigen Gründen nicht zumutbar, wird die Wassermenge geschätzt. Bei landwirtschaftlichen Betrieben mit Viehhaltung werden von der bezogenen Wassermenge auf Antrag 18 m³/Jahr für jede Großvieheinheit, bezogen auf den statistischen Umrechnungsschlüssel, abgesetzt; der Gebührenberechnung wird mindestens eine Abwassermenge von 40 m³ /Jahr je Haushaltsangehörigen zugrunde gelegt. Maßgebend für die Berechnung ist die nachweislich in dem Jahr durchschnittlich gehaltene Viehzahl und die mit Wasser zu versorgende Personenzahl, die am 01. Januar des Veranlagungsjahres auf dem Grundstück gemeldet ist.

(9) Von dem Abzug nach Absatz 4 sind ausgeschlossen:

- a) das hauswirtschaftlich genutzte Wasser,
- b) das zur Speisung von Heizungsanlagen verbrauchte Wasser,
- c) das für Schwimmbecken verwendete Wasser,

(10) Wird in die Abwasseranlage stark verschmutztes Abwasser eingeleitet, so werden zu der Zusatzgebühr nach § 16 Absatz 2 Zuschläge erhoben. Stark verschmutzt ist ein Abwasser, das im Jahresdurchschnitt im homogenisierten Zustand einen chemischen Sauerstoffbedarf (CSB) von mehr als 1.450 mg/l aufweist.

Der Gebührensatz beträgt bei einem CSB von

1451 bis 1750 mg / l = 0,03 € / m³

1751 bis 2050 mg / l = 0,06 € / m³

2051 bis 2350 mg / l = 0,09 € / m³

2351 bis 2650 mg / l = 0,12 € / m³

über 2651 mg / l für je 300 mg / l stärkere Verschmutzung 0,03 € / m³ mehr.

Der Verschmutzungsgrad wird von der Gemeinde festgesetzt. Die oder der Gebührenpflichtige kann einen Nachweis des Verschmutzungsgrades durch ein amtliches Gutachten verlangen. Die Kosten des Gutachtens trägt die oder der Gebührenpflichtige. Sofern das Gutachten zu einer niedrigeren Einstufung kommt, trägt die Gemeinde die Kosten.

§16 Gebührensatz

(1) Die Grundgebühr beträgt bei der Verwendung von Frischwasserzählern mit einer Nennleistung

bis Qn 2,5 (Q3=4)

6,00 Euro / Monat

bis Qn 6 (Q3=10)

12,00 Euro / Monat

bis Qn 60 (Q3=100) 25,00 Euro / Monat

über Qn 60 (Q3=100) 37,50 Euro / Monat

(2) Die Zusatzgebühr beträgt 2,07 EUR je Kubikmeter.

§ 17 Erhebungszeitraum

(1) Erhebungszeitraum ist das Kalenderjahr.

(2) Entsteht die Gebührenpflicht während eines Kalenderjahres, oder endet diese vor Ablauf des Kalenderjahres, beschränkt sich der Erhebungszeitraum auf diesen Zeitraum.

(3) Die verbrauchte Trinkwassermenge wird i.d.R. einmal jährlich für den Erhebungszeitraum durch den Trinkwasserversorgungsträger festgestellt. Als Berechnungsgrundlage für die Zusatzgebühr gilt die Trinkwassermenge der Ableseperiode, die jeweils dem 31.12. des Kalenderjahres unmittelbar vorausgeht.

(4) Die Erteilung oder das Entfallen einer Befreiung vom Benutzungszwang werden ab dem Folgejahr, das auf den Eintritt der Änderung folgt, berücksichtigt.

§ 18 Gebührenpflicht

Die Gebührenpflicht für die Benutzungsgebühr besteht, sobald das Grundstück an die zentrale öffentliche Abwassereinrichtung angeschlossen ist.

§ 19 Entstehung und Beendigung der Gebührenpflicht

(1) Die Gebührenpflicht entsteht

- a) bei der Grundgebühr mit Beginn des Monats, in dem das Grundstück über eine betriebsbereite Grundstücksanschlussleitung an die Abwassereinrichtung angeschlossen ist,
- b) bei der Zusatzgebühr mit Beginn der Zuführung von Schmutzwasser zur Abwasserbeseitigungseinrichtung.

(2) Die Gebührenpflicht endet

- a) bei der Grundgebühr mit Ablauf des Monats, in dem der Grundstücksanschluss an die Abwassereinrichtung beseitigt wird.
- b) bei der Zusatzgebühr, wenn die Einleitung von Abwasser dauerhaft eingestellt und dies der Gemeinde oder dem Amt Horst-Herzhorn schriftlich angezeigt wird. Unterbleibt die Anzeige nach Satz 1, besteht die Gebührenpflicht bis zur Anzeige.

§ 20 Vorauszahlungen

(1) Auf die Benutzungsgebühr werden vom Beginn des Erhebungszeitraumes an Vorauszahlungen in Höhe der voraussichtlich entstehenden Gebühr erhoben. Die Höhe der voraussichtlich entstehenden Gebühr bestimmt sich nach den im vorangegangenen Erhebungszeitraum zuletzt maßgeblichen Bemessungsgrundlagen im Sinne dieser Satzung. Entsteht die Gebührenpflicht erstmalig im Laufe eines Erhebungszeitraumes, so werden der Vorauszahlung die begründeten Angaben des Gebührenpflichtigen zu Grunde gelegt. Treten im Laufe eines Erhebungszeitraumes wesentliche Änderungen der Bemessungsgrundlagen ein, sind die Vorauszahlungen zum nächstmöglichen Fälligkeitszeitpunkt anzupassen.

(2) Vorauszahlungen werden mit je einem Viertel des Betrages nach Absatz 1 Satz 2 am 15.02., 15.05., 15.08. und 15.11. erhoben.

(3) Nach Ablauf des Erhebungszeitraumes wird über die Benutzungsgebühren endgültig abgerechnet. Ein nach dem Ergebnis der Endabrechnung noch festzusetzender Gebührenanteil wird mit dem nächstfolgenden Termin nach Abs. 2 fällig. Ergibt die Endabrechnung eine Überzahlung, erfolgt die Verrechnung mit dem Vorauszahlungsbetrag zum ersten Fälligkeitszeitpunkt des Folgejahres. Darüber hinausgehende Überzahlungen werden unbar erstattet.

§ 21 Gebührensschuldner

(1) Gebührensschuldner sind die Grundstückseigentümer und dinglich Nutzungsberechtigte, bei Wohnungs- oder Teileigentum.

(2) Mehrere Eigentümer oder mehrere aus dem gleichen Grund dinglich Berechtigte sind Gesamtschuldner. Das gilt auch für die Wohnungs- und Teileigentümer in einer Eigentümergemeinschaft hinsichtlich der auf ihr gemeinschaftliches Grundstück entfallenden Gebühren.

(3) Wechselt der Gebührensschuldner während des Jahres, entsteht der Anspruch damit für den abgelaufenen Teil des Jahres. Bis zur Anzeige des Wechsels sind der bisherige und der neue Gebührensschuldner Gesamtschuldner.

(4) Die Gebühren ruhen als öffentliche Last auf dem Grundstück.

§ 22 Fälligkeit

(1) Die Gebühren werden durch schriftlichen Bescheid festgesetzt und einen Monat nach der Bekanntgabe des Bescheides fällig; § 20 Abs. 2 bleibt unberührt.

§ 23

Auskunfts- Anzeige- und Duldungspflicht

Die Abgabepflichtigen haben der Gemeinde jede Auskunft zu erteilen, die für die Festsetzung und Erhebung der Abgaben nach dieser Satzung erforderlich ist. Jeder Wechsel der Rechtsverhältnisse am Grundstück ist der Gemeinde sowohl von der Veräußerin oder von dem Veräußerer als auch von der Erwerberin oder dem Erwerber innerhalb eines Monats schriftlich anzuzeigen. Sind auf dem Grundstück Anlagen vorhanden, die die Berechnung der Abgaben beeinflussen, (z.B. grundstückseigene Brunnen, Wasserzuführungen, Wasser- und Abwassermessvorrichtungen), so hat die oder der Abgabepflichtige dies unverzüglich der Gemeinde anzuzeigen; dieselbe Verpflichtung besteht für sie oder ihn, wenn solche Anlagen neu geschaffen, geändert oder beseitigt werden. Beauftragte der Gemeinde dürfen nach Maßgabe der Abgabenordnung Grundstücke betreten, um Bemessungsgrundlagen für die Abgabenerhebung festzustellen oder zu überprüfen. Die Abgabepflichtigen haben dies zu ermöglichen.

§ 24

Datenverarbeitung

(1) Zur Ermittlung der Abgabepflichtigen und zur Festsetzung der Abgaben im Rahmen der Veranlagung nach dieser Satzung ist die Verwendung der erforderlichen personenbezogenen und grundstücksbezogenen Daten durch die Gemeinde, die aus der Prüfung des gemeindlichen Vorkaufsrechts nach dem Baugesetzbuch der Gemeinde bekannt geworden sind, sowie aus dem Grundbuch, den Unterlagen der unteren Bauaufsichtsbehörde und des Katasteramtes, Daten der Einwohnermeldebehörde und eigene Erkenntnisse der Gemeinde oder des mit der Verwaltung betrauten Amtes aus der Erhebung anderer grundstücksbezogener Abgaben zulässig. Die Gemeinde darf sich diese Daten von den genannten Ämtern und Behörden übermitteln lassen und zum Zwecke der Abgabenerhebung nach dieser Satzung weiterverarbeiten.

(2) Soweit die Gemeinde sich bei der öffentlichen Wasserversorgung einer oder eines Dritten bedient oder in der Gemeinde die öffentliche Wasserversorgung durch eine Dritte oder einen Dritten erfolgt, ist die Gemeinde berechtigt, die zur Feststellung der Abgabepflichtigen und zur Festsetzung der Abgaben nach dieser Satzung erforderlichen personenbezogenen und grundstücksbezogenen Daten Wasserverbrauchsdaten von dieser oder diesem Dritten mitteilen zu lassen und diese Daten zum Zwecke der Abgabenerhebung nach dieser Satzung weiterzuverarbeiten.

(3) Die Gemeinde ist berechtigt, auf der Grundlage von Angaben der Abgabepflichtigen und von nach den Absätzen 1 bis 2 anfallenden Daten ein Verzeichnis der Abgabepflichtigen mit den für die Abgabenerhebung nach dieser Satzung erforderlichen Daten zu führen und diese Daten zum Zwecke der Abgabenerhebung nach dieser Satzung zu verwenden und weiterzuverarbeiten.

§ 25

Ordnungswidrigkeiten

Ordnungswidrig nach § 18 Abs. 2 Nr. 2 des Kommunalabgabengesetzes handelt, wer als Abgabepflichtiger vorsätzlich oder leichtfertig gegen die Pflichten des

- a) § 15 Abs. 6

b) § 23

dieser Satzung verstößt und es dadurch ermöglicht, Abgaben zu verkürzen oder nicht gerechtfertigte Abgabenvorteile zu erlangen. Ordnungswidrigkeiten können mit einer Geldbuße bis zu 500,00 EURO geahndet werden.

§ 26
Inkrafttreten / Außerkrafttreten

(1) Die Satzung tritt am 01. Januar 2018 in Kraft.

(2) Gleichzeitig tritt die Satzung über die Erhebung von Beiträgen und Gebühren für die Abwasserbeseitigung der Gemeinde Kiebitzreihe (Beitrags- und Gebührensatzung) vom 09. Dezember 1997, zuletzt geändert durch Satzung (Nachtrag 14) vom 14. Dezember 2016 außer Kraft.

Kiebitzreihe, den 05.12.2017

Gemeinde Kiebitzreihe
Biehl
Bürgermeisterin

Vorstehende Beitrags- und Gebührensatzung der Gemeinde Kiebitzreihe für das Haushaltsjahr 2018 wird öffentlich bekanntgemacht.

Horst (Holstein), den 07.12.2017

Amt Horst-Herzhorn
-Der Amtsvorsteher-